

# Reglement über die Benutzung von Schul-, Sport- und Freizeitanlagen

vom xx. xx. xxxx

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 7 lit. a Gemeindeordnung vom 28. Februar 2016 als Reglement

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf **Art. 11 Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983<sup>1</sup>** sowie Art. 7 lit. a Gemeindeordnung vom 28. Februar 2016<sup>2</sup> als Reglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

Entwurf Stadtrat		Anträge vorbereitende Kommission		Begründung/Bemerkung
	<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>		<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
Geltungsbereich	<p><u>Art. 1</u>  <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Nutzung der städtischen Schul-, Sport- und Freizeitanlagen (Anlagen) durch Dritte ausserhalb der Primärnutzung durch die städtische Volksschule.</p> <p><sup>2</sup> Es gilt auch für Anlagen im Eigentum Dritter, soweit die Verwaltung der Nutzung der Anlage der Stadt Wil übertragen wurde.</p>	Geltungsbereich	<p><u>Art. 1</u>  <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Nutzung der städtischen Schul-, Sport- und Freizeitanlagen (Anlagen) durch Dritte. <del>ausserhalb der Primärnutzung durch die städtische Volksschule.</del></p> <p><sup>2</sup> Es gilt auch für Anlagen im Eigentum Dritter, soweit die Verwaltung der Nutzung der Anlage der Stadt Wil übertragen wurde.</p>	Der Nutzungsvorrang der Schule ist in Art. 2 Abs. 2 geregelt.
Grundsätze der Nutzung	<p><u>Art. 2</u>  <sup>1</sup> Die Stadt Wil stellt der Bevölkerung aus gesundheits-, sozial- und bildungspolitischen Gründen ihre Schul-, Sport und Freizeitanlagen gemäss diesem Reglement zur Verfügung.</p>	Grundsätze der Nutzung	<p><u>Art. 2</u>  <sup>1</sup> Die Stadt Wil stellt der Bevölkerung aus gesundheits-, sozial-, <b>kultur-</b> und bildungspolitischen Gründen ihre Schul-, Sport und Freizeitanlagen gemäss diesem Reglement zur Verfügung.</p>	

<sup>1</sup> sGS 213.1

<sup>2</sup> sRS 111.1

Entwurf Stadtrat		Anträge vorbereitende Kommission		Begründung/Bemerkung
	<p><sup>2</sup> Die Nutzung der Anlagen durch die städtische Volksschule hat Vorrang.</p> <p><sup>3</sup> Die frei zugänglichen Aussenanlagen können ohne Bewilligung während den Betriebszeiten bestimmungsgemäss und nicht exklusiv genutzt werden, sofern sie nicht durch die Schule oder durch bewilligte Nutzungen belegt sind und keine sonstigen Einschränkungen vorliegen.</p> <p><sup>4</sup> Für die Instandhaltung und Instandsetzung der Anlagen sowie der Infrastruktur ist die Stadt Wil zuständig.</p>		<p><sup>2</sup> Die Nutzung der Anlagen durch die städtische Volksschule hat Vorrang.</p> <p><sup>3</sup> Die frei zugänglichen Aussenanlagen können ohne Bewilligung während den Betriebszeiten bestimmungsgemäss und nicht exklusiv genutzt werden, sofern sie nicht durch die Schule oder durch bewilligte Nutzungen belegt sind und keine sonstigen Einschränkungen vorliegen.</p> <p><sup>4</sup> Für die Instandhaltung und Instandsetzung der Anlagen sowie der Infrastruktur ist die Stadt Wil zuständig.</p>	
		Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer	<p><u>Art. 2<sup>bis</sup></u>  <sup>1</sup> Nutzerinnen und Nutzer haben das Recht, die Anlagen gemäss den reglementarischen Grundlagen, anlagenspezifischen Hausordnungen und den Anweisungen des Anlagepersonals zu nutzen.</p> <p><sup>2</sup> Sie verhalten sich rücksichtsvoll, behandeln Anlagen und Einrichtungen sorgfältig, unterlassen übermässige Lärmemissionen, helfen Unfälle zu vermeiden und sorgen für eine einwandfreie Ordnung.</p>	Art 9 Entwurf Stadtrat systematisch in Kapitel I verschoben. Materiell keine Anpassung.
Einschränkungen	<p><u>Art. 3</u>  <sup>1</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Anlagen.</p> <p><sup>2</sup> Im öffentlichen Interesse können Organisationen oder Einzelpersonen von der Nutzung von Anlagen ausgeschlossen werden.</p> <p><sup>3</sup> Ergeben sich bei der freien Benutzung von Anlagen durch die Öffentlichkeit schwerwiegende Missstände, und können diese nicht durch andere Massnahmen behoben werden, kann der Stadtrat den freien Zugang zu einer Anlage vorübergehend</p>	Einschränkungen	<p><u>Art. 3</u>  <sup>1</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Benutzung <b>bestimmter</b> Anlagen.</p> <p><sup>2</sup> Im öffentlichen Interesse können Organisationen oder Einzelpersonen von der Nutzung von Anlagen ausgeschlossen werden.</p> <p><sup>3</sup> Ergeben sich bei der freien Benutzung von Anlagen durch die Öffentlichkeit schwerwiegende Missstände, und können diese nicht durch andere Massnahmen behoben werden, kann der Stadtrat den freien Zugang zu einer Anlage vorübergehend</p>	

Entwurf Stadtrat		Anträge vorbereitende Kommission		Begründung/Bemerkung
	oder dauernd einschränken oder ganz ausschliessen.		oder dauernd einschränken oder ganz ausschliessen.	
Vereinbarungen mit Nachbargemeinden	<u>Art. 4</u> Der Stadtrat kann mit anderen Gemeinden Vereinbarungen über Kostenbeteiligungen und deren Auswirkungen für die Benutzung der Anlagen durch Nutzerinnen und Nutzer aus diesen Gemeinden abschliessen.	Vereinbarungen mit Nachbargemeinden	<u>Art. 4</u> Der Stadtrat kann mit anderen Gemeinden Vereinbarungen über Kostenbeteiligungen und deren Auswirkungen für die Benutzung der Anlagen durch Nutzerinnen und Nutzer aus diesen Gemeinden abschliessen.	
	<b>II. Bewilligungen</b>		<b>II. Bewilligungen</b>	
Bewilligungspflicht	<u>Art. 5</u> <sup>1</sup> Die exklusive Nutzung einer Anlage oder von Teilen davon bedarf einer Bewilligung der Stadt Wil.  <sup>2</sup> Bewilligungen sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Wil auf andere Personen übertragen werden.	Bewilligungspflicht	<u>Art. 5</u> <sup>1</sup> Die exklusive Nutzung einer Anlage oder von Teilen davon <b>durch Dritte</b> bedarf einer Bewilligung der Stadt Wil.  <sup>2</sup> Bewilligungen sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Wil auf andere Personen übertragen werden.	
Verweigerung einer Bewilligung	<u>Art. 6</u> Die Stadt Wil kann eine Bewilligung namentlich verweigern: a) für Veranstaltungen oder Organisationen mit rassistischen, sexistischen, extremistischen oder zu Gewalt aufrufenden Inhalten oder für Missionierungsanlässe religiöser Organisationen; b) wenn durch die Häufung und Art der Anlässe die Wohnqualität in der Umgebung einer Anlage übermässig beeinträchtigt wird; oder c) für Benutzergruppen, die keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Durchführung des Anlasses bieten, insbesondere wenn im Rahmen einer früheren Belegung Verstösse verzeichnet wurden.	<b>Verweigerung und Entzug einer Bewilligung</b>	<u>Art. 6</u> Die Bewilligung wird verweigert oder mit sofortiger Wirkung entschädigungslos entzogen, wenn eine Nutzung die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährdet, insbesondere: a) für Veranstaltungen oder Organisationen mit rassistischen, sexistischen, extremistischen oder zu Gewalt aufrufenden Inhalten; b) wenn durch die Häufung und Art der Anlässe die Wohnqualität in der Umgebung einer Anlage übermässig beeinträchtigt wird; c) wenn die Nutzerin oder der Nutzer mehrfach oder grob gegen Bestimmungen dieses Reglements verstossen hat oder aus	Art. 6 (Verweigerung) und Art. 11 (Widerruf/Entzug) formal und materiell zusammengefasst und teilweise übernommen/angepasst.

Entwurf Stadtrat		Anträge vorbereitende Kommission		Begründung/Bemerkung
			anderen Gründen keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Durchführung der Veranstaltung bietet.	
Bewilligungsarten	<u>Art. 7</u> <sup>1</sup> Bewilligungen werden für einzelne Anlässe oder für wiederkehrende Belegungen während eines Semesters, einer Saison oder eines Jahres erteilt.  <sup>2</sup> Für die Benutzung von Anlagen an Samstagen und Sonntagen werden unter Vorbehalt von anlagenspezifischen Bestimmungen in der Regel nur Einzelbewilligungen erteilt.  <sup>3</sup> Eine Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.	Bewilligungsarten	<u>Art. 7</u> <sup>1</sup> Bewilligungen werden für einzelne Anlässe oder für wiederkehrende Belegungen während eines Semesters, einer Saison oder eines Jahres erteilt.  <sup>2</sup> Eine Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.	Abs. 2 Entwurf Stadtrat gestrichen, wird ins Vollzugsreglement aufgenommen.
Prioritätenordnung	<u>Art. 8</u> Der Stadtrat priorisiert in den Ausführungsbestimmungen die Vergabe der Anlagen nach verschiedenen Benutzergruppen.	Prioritätenordnung	<u>Art. 8</u> Der Stadtrat priorisiert in den Ausführungsbestimmungen die Vergabe der Anlagen nach verschiedenen Benutzergruppen.	Die notwendige detaillierte Regelung für die Priorisierung wird ins Vollzugsreglement integriert, wobei die heutige Regelung zu präzisieren ist. Das Vollzugsreglement wird vor Erlass durch den Stadtrat in die Vernehmlassung gegeben.
Rechte und Pflichten	<u>Art. 9</u> <sup>1</sup> Nutzerinnen und Nutzer haben das Recht, die ihnen zugeteilten Anlagen gemäss den reglementarischen Grundlagen, anlagenspezifischen Hausordnungen und den Anweisungen des Anlagepersonals zu nutzen.  <sup>2</sup> Sie verhalten sich rücksichtsvoll, behandeln Anlagen und Einrichtungen sorgfältig, unterlassen übermässige Lärmemissionen, helfen Unfälle zu vermeiden und sorgen für eine einwandfreie Ordnung.		---	Art. 9 neu in Art. 2 <sup>bis</sup>

Entwurf Stadtrat		Anträge vorbereitende Kommission		Begründung/Bemerkung
Unterbruch der Bewilligung	<p><u>Art. 10</u>  <sup>1</sup> Die Bewilligung für wiederkehrende Belegungen kann in Fällen von übergeordnetem Interesse wie namentlich offiziellen Schulanlässen, Einquartierungen, Veranstaltungen, Wettkampfanlässen, Bauarbeiten oder aus Witterungsgründen zeitweilig unterbrochen werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Stadt Wil informiert die Nutzerinnen und Nutzer innert angemessener Frist darüber. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer Ersatzanlage.</p>	Unmöglichkeit der Nutzung	<p><u>Art. 10</u>  <sup>1</sup> Kann die Stadt Wil eine Anlage trotz erteilter Bewilligung nicht zur Verfügung stellen, informiert sie die Nutzerinnen und Nutzer möglichst frühzeitig und weist ihnen wenn möglich eine Ersatzanlage zu.</p> <p><sup>2</sup> Die Bewilligung für wiederkehrende Belegungen kann in Fällen von übergeordnetem Interesse wie namentlich offiziellen Schulanlässen, Einquartierungen, Veranstaltungen, Wettkampfanlässen, <b>Unterhaltsarbeiten</b> oder aus Witterungsgründen <b>zeitweilig</b> unterbrochen werden.</p>	Abs. 1 und 2 getauscht. Abs. 1 neu formuliert mit Blick auf den Dienstleistungsaspekt der Stadt.
Widerruf und Entzug einer Bewilligung	<p><u>Art. 11</u>  Eine erteilte Bewilligung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos widerrufen oder entzogen werden, wenn:</p> <p>a) die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind, insbesondere, wenn nachträglich ein Grund gemäss Art. 6 dieses Reglements bekannt wird;</p> <p>b) die Bestimmungen dieses Reglements und der dazugehörenden Ausführungsbestimmungen missachtet werden; oder</p> <p>c) wiederholt Beschädigungen und Verschmutzungen der Räume, Geräte und Einrichtungen stattfinden.</p>		---	Art. 11 neu in Art. 6 integriert
	<b>III. Gebühren</b>		<b>III. Gebühren</b>	
Benutzungsgebühr	<p><u>Art. 12</u>  <sup>1</sup> Nutzerinnen und Nutzer haben eine Benutzungsgebühr für die bewilligte exklusive Nutzung einer Anlage oder von Teilen davon zu entrichten.</p>	Benutzungsgebühr	<p><u>Art. 12</u>  <sup>1</sup> Nutzerinnen und Nutzer haben eine Benutzungsgebühr für die bewilligte exklusive Nutzung einer Anlage oder von Teilen davon zu entrichten.</p>	

Entwurf Stadtrat	Anträge vorbereitende Kommission	Begründung/Bemerkung
<p><sup>2</sup> Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Gebühr für ausserordentliche Aufwendungen zusammen.</p> <p><sup>3</sup> Von der Gebührenpflicht ausgenommen ist die bestimmungsgemässe, nicht exklusive Nutzung der frei zugänglichen Aussenanlagen.</p>	<p><sup>2</sup> Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Gebühr für ausserordentliche Aufwendungen zusammen.</p> <p><sup>3</sup> Von der Gebührenpflicht ausgenommen ist die bestimmungsgemässe, nicht exklusive Nutzung der frei zugänglichen Aussenanlagen.</p>	
	<p><b>Grundgebühr</b></p> <p><u>Art. 12<sup>bis</sup></u> Die Grundgebühr umfasst die Kosten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) ordentliche Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten;</li> <li>b) den ordentlichen Betrieb der technischen Einrichtungen;</li> <li>c) die übliche Präsenzzeit des Facility Managements für Übergabe, Instruktion und Rücknahme der Anlage.</li> </ul>	<p>Art. 13 Abs. 4 wird zwecks Verbesserung der Systematik in einem neuen Artikel zusammengefasst. Materiell geringfügige Anpassungen.</p>
	<p><b>Gebühr für ausserordentliche Aufwendungen</b></p> <p><u>Art. 12<sup>ter</sup></u> Die Gebühr für ausserordentliche Aufwendungen des Facility Managements umfasst die Kosten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) zusätzliche Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten;</li> <li>b) Mehraufwand für Auf-, Abbau und Betreuung besonderer Infrastrukturen;</li> <li>c) Präsenzzeit ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten.</li> </ul>	<p>Art. 14 wird zwecks Verbesserung der Systematik nach der Grundgebühr integriert. Materiell marginale Anpassungen.</p>
<p>Bemessung</p> <p><u>Art. 13</u> <sup>1</sup> Der Stadtrat legt die Höhe der Benutzungsgebühren in einem Tarif fest.</p> <p><sup>2</sup> Die Höhe der Grundgebühr richtet sich nach dem Wohnort und Sitz der Nutzenden, der Nutzungsdauer und -intensität, dem Zeitpunkt der Nutzung sowie den Kosten der Anlage. Sie hat sich für nicht kommerzielle Nutzungen innerhalb</p>	<p>Bemessung</p> <p><u>Art. 13</u> <sup>1</sup> Der Stadtrat legt die Höhe der Benutzungsgebühren in einem Tarif fest.</p> <p><sup>2</sup> Die Höhe der Grundgebühr richtet sich nach dem Wohnort <b>bzw.</b> Sitz der Nutzenden, der Nutzungsdauer und -intensität, dem Zeitpunkt der Nutzung sowie den Kosten der Anlage. Sie hat</p>	

Entwurf Stadtrat		Anträge vorbereitende Kommission	Begründung/Bemerkung
	<p>eines Rahmens bis maximal Fr. 3'500.00 pro Tag je Anlage oder Teile von Anlagen zu bewegen.</p> <p><sup>3</sup> Werden Anlagen für kommerzielle Anlässe genutzt, kann die Stadt Wil Grundgebühren verlangen, welche sich am Wert, den die Nutzung für die Nutzerin oder den Nutzer hat, und an den Preisen der Privatwirtschaft orientieren.</p> <p><sup>4</sup> In den Grundgebühren sind folgende Kosten im Rahmen der ordnungsgemässen Nutzung einer Anlage berücksichtigt:</p> <p>a) Unterhalts-, Instandhaltungs- und -setzungs-massnahmen an Gebäuden, Mobiliar und Technik;</p> <p>b) Betrieb wie Heizung, elektrischer Energie, Kalt- und Warmwasser, Lüftung, Service-Anlagen.</p>	<p>sich für nicht kommerzielle Nutzungen innerhalb eines Rahmens bis maximal Fr. 3'500.00 pro Tag je Anlage oder Teile von Anlagen zu bewegen.</p> <p><sup>3</sup> Werden Anlagen für kommerzielle Anlässe genutzt, kann die Stadt Wil Grundgebühren verlangen, welche sich am Wert, den die Nutzung für die Nutzerin oder den Nutzer hat, und an den Preisen der Privatwirtschaft orientieren.</p> <p>4 ---</p>	<p>Abs. 4 neu Art. 12<sup>bis</sup></p>
<p>Ausserordentlicher Dienstleistungsaufwand</p>	<p><u>Art. 14</u></p> <p><sup>1</sup> Die Stadt Wil kann zusätzlich zur Grundgebühr eine Gebühr für ihren ausserordentlichen Aufwand erheben.</p> <p><sup>2</sup> Zum zusätzlich verrechenbaren ausserordentlichen Dienstleistungsaufwand zählen namentlich:</p> <p>a) Aufwand des Facility Managements, der die üblicherweise für die Übergabe, Instruktion, Kontrolle und Rücknahme der Anlage erforderliche Präsenzzeit übersteigt;</p> <p>b) zusätzliche Reinigungsarbeiten des Facility Managements;</p> <p>c) Mehraufwand des Facility Managements für Auf-, Abbau und Betreuung besonderer Installationen, zum Beispiel bei einer Festwirtschaft;</p> <p>d) Arbeits-, Präsenz- und Pikettzeit des Facility Managements ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten.</p>	<p>----</p>	<p>Art. 14 neu Art. 12<sup>ter</sup></p>

Entwurf Stadtrat	Anträge vorbereitende Kommission	Begründung/Bemerkung
<p>Gebührenerlass</p> <p><u>Art. 15</u> Die Benutzungsgebühr wird erlassen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Benutzung der Schulanlagen durch ortsansässige natürliche und juristische Personen, welche einen schulischen Anlass oder ein schulisches Projekt verfolgen;</li> <li>b) die Benutzung der Sportanlagen durch ortsansässige Vereine und vereinsähnliche Gruppierungen für Trainings und Meisterschaftsspiele;</li> <li>c) die Benutzung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen durch ortsansässige Vereine und vereinsähnliche Gruppierungen für Proben, Sitzungen, Kurse und Versammlungen.</li> </ul>	<p>Gebührenerlass</p> <p><u>Art. 15</u> Die <b>Grundgebühr</b> wird erlassen für <b>nicht-kommerzielle Nutzungen ortsansässiger natürlicher und juristischer Personen, welche einen schulischen, gemeinnützigen, sozialen, kulturellen, politischen oder sportlichen Zweck verfolgen.</b></p>	<p>Gebührenerlass bezieht sich neu explizit nur auf die Grundgebühr. Auf eine Differenzierung nach Anlagen einerseits und Veranstalter und Nutzung andererseits soll verzichtet werden. Alle Ortsansässigen sollen in den Genuss des Gebührenerlasses kommen, wenn die geplante Nutzung die aufgeführten Zwecke zum Ziel hat.</p>
<p>Gebührenreduktion</p> <p><u>Art. 16</u> <sup>1</sup> Ortsansässige private und juristische Personen können für nicht kommerzielle Anlässe vor dem Anlass ein begründetes Gesuch um Reduktion der Benutzungsgebühr stellen.</p> <p><sup>2</sup> Ortsansässige Vereine, die Anlässe mit kommerziellem Charakter zwecks Vereinsfinanzierung durchführen, gelten als nicht kommerziell.</p> <p><sup>3</sup> Die Benutzungsgebühr für nicht kommerzielle Anlässe wird um 50% reduziert. Die Reduktion ist Bestandteil der Bewilligung.</p>	<p>Gebührenreduktion</p> <p><u>Art. 16</u> Die <b>Grundgebühr</b> wird um 50% reduziert für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <b>nicht-kommerzielle Nutzungen ortsansässiger natürlicher und juristischer Personen, die nicht unter Art. 15 fallen.</b></li> <li>b) <b>kommerzielle Nutzungen ortsansässiger natürlicher und juristischer Personen, wenn die Einnahmen mehrheitlich für schulische, gemeinnützige, soziale, kulturelle, politische oder sportliche Zwecke verwendet werden.</b></li> </ul>	<p>Verzicht auf begründetes Gesuch, Reduktion betrifft ebenfalls nur die Grundgebühr. Die heutigen kommerziellen Nutzungen durch Vereine zwecks Vereinsfinanzierung sind unter lit. b erfasst.</p>
<p>Stornogebühr</p> <p><u>Art. 17</u> Verzichtet die Veranstalterin oder der Veranstalter auf eine bereits bewilligte Nutzung einer Anlage, sind keine Benutzungsgebühren geschuldet, falls eine Ersatzbelegung gefunden werden kann oder die Annullation frühzeitig erfolgt. Der Stadtrat legt die Stornogebühren fest.</p>	<p>Stornogebühr</p> <p><u>Art. 17</u> <sup>1</sup> <b>Wer auf die bereits bewilligte Nutzung einer Anlage verzichtet, hat eine Stornogebühr zu entrichten.</b></p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat legt die Stornogebühren fest.</p>	<p>Die heutige Regelung der Stornogebühren (neu im Vollzugsreglement) wird im Wesentlichen beibehalten.</p>

Entwurf Stadtrat		Anträge vorbereitende Kommission		Begründung/Bemerkung
	IV. Weitere Bestimmungen		IV. Weitere Bestimmungen	
Nutzungsvorschriften	<u>Art. 18</u> Der Stadtrat kann detaillierte Nutzungsvorschriften für bestimmte Anlagekategorien und für einzelne Anlagen erlassen.	Nutzungsvorschriften	<u>Art. 18</u> Der Stadtrat kann detaillierte Nutzungsvorschriften für bestimmte Anlagekategorien und für einzelne Anlagen erlassen.	
Überwachungsanlagen	<u>Art. 19</u> <sup>1</sup> Der Stadtrat kann die örtlich begrenzte Überwachung einer Anlage mit Videokameras bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn dies zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich und geeignet ist.  <sup>2</sup> Für die Voraussetzungen und das Verfahren gelten die Bestimmungen zur Videoüberwachung im öffentlichen Raum gemäss Polizeireglement <sup>3</sup> sinngemäss.	Überwachungsanlagen	<u>Art. 19</u> <sup>1</sup> Der Stadtrat kann die örtlich begrenzte Überwachung einer Anlage mit Videokameras bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn dies zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich und geeignet ist.  <sup>2</sup> Für die Voraussetzungen und das Verfahren gelten die Bestimmungen zur Videoüberwachung im öffentlichen Raum gemäss <b>Polizeireglement vom 2. Juni 2016</b> <sup>4</sup> sinngemäss.	
Haftung	<u>Art. 20</u> <sup>1</sup> Die Benutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Verantwortung der Nutzerinnen und Nutzer. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, übernimmt die Stadt Wil keine Haftung im Zusammenhang mit der Benutzung einer Anlage.  <sup>2</sup> Die Nutzerinnen und Nutzer haften für Schäden an Personen, Mobiliar, Geräten, Gebäuden und Anlagen, die sie verursacht haben.  <sup>3</sup> Es ist Sache der Veranstalter sowie der Nutzerinnen und Nutzer, für eine ausreichende Versicherung gegen Risiken zu sorgen, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Anlage bestehen.	Haftung	<u>Art. 20</u> <sup>1</sup> Die Benutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Verantwortung der Nutzerinnen und Nutzer. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, übernimmt die Stadt Wil keine Haftung im Zusammenhang mit der Benutzung einer Anlage.  <sup>2</sup> Die Nutzerinnen und Nutzer haften für Schäden an Personen, Mobiliar, Geräten, Gebäuden und Anlagen, die sie verursacht haben.  <sup>3</sup> Es ist Sache der Veranstalter sowie der Nutzerinnen und Nutzer, für eine ausreichende Versicherung gegen Risiken zu sorgen, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Anlage bestehen.	

<sup>4</sup> sRS 412.2

Entwurf Stadtrat	Anträge vorbereitende Kommission	Begründung/Bemerkung
<p>4 Sofern es die mit der Nutzung verbundenen Risiken gebieten, kann die Bewilligung vom Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden.</p>	<p>4 Sofern es die mit der Nutzung verbundenen Risiken gebieten, kann die Bewilligung vom Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden.</p>	
<p>Sanktionen</p> <p><u>Art. 21</u> Bei Verstößen und Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie bei Störungen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Sittlichkeit können fehlbare Personen von einer Anlage weg- gewiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden.</p>	<p>Sanktionen</p> <p><u>Art. 21</u> Bei Verstößen <b>gegen dieses Reglement und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen, bei Störungen der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie bei Straftaten</b> können fehlbare Personen von einer Anlage weg- gewiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden.</p>	<p>Formulierung materiell an die neue Regelung von Art. 6 ange- passt und mit Straftaten ergänzt.</p>
<p><b>V. Schlussbestimmungen</b></p>	<p><b>V. Schlussbestimmungen</b></p>	
<p>Vollzug und Aus- führungsbestim- mungen</p> <p><u>Art. 22</u> 1 Der Stadtrat ist für den Vollzug dieses Regle- ments verantwortlich.  2 Er erlässt die notwendigen Ausführungsbestim- mungen zu diesem Reglement.  3 Er kann seine Kompetenzen im Rahmen dieses Reglements in den Ausführungsbestimmungen delegieren.</p>	<p>Vollzug und Aus- führungsbestim- mungen</p> <p><u>Art. 22</u> 1 Der Stadtrat ist für den Vollzug dieses Regle- ments verantwortlich.  2 Er erlässt die notwendigen Ausführungsbestim- mungen zu diesem Reglement.  3 Er kann seine Kompetenzen im Rahmen dieses Reglements in den Ausführungsbestimmungen delegieren.</p>	
<p>Änderung bishe- rigen Rechts</p> <p><u>Art. 23</u> Der Erlass sRS 211.1 (Schulordnung vom 29. Sep- tember 2016) wird wie folgt geändert:  <i>Art. 9 Abs. 1</i> Der Stadtrat beschliesst insbesondere über: a) ausführende Reglemente im Bereich der städ- tischen Schulen soweit nicht der Schulrat zu- ständig ist;</p>	<p>Änderung bishe- rigen Rechts</p> <p><u>Art. 23</u> <b>Die Schulordnung vom 29. September 2016<sup>5</sup></b> wird wie folgt geändert:  <i>Art. 9 Abs. 1</i> Der Stadtrat beschliesst insbesondere über: a) ausführende Reglemente im Bereich der städ- tischen Schulen soweit nicht der Schulrat zu- ständig ist;</p>	

<sup>5</sup> sRS 211.1

Entwurf Stadtrat		Anträge vorbereitende Kommission		Begründung/Bemerkung
Referendum und Inkrafttreten	<u>Art. 24</u> <sup>1</sup> Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. <sup>2</sup> Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn.	Referendum und Inkrafttreten	<u>Art. 24</u> <sup>1</sup> Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. <sup>2</sup> Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn.	